



Der Bürgermeister

Haus- und Badeordnung Hallenfreibad Wagenfeld

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Öffnungszeiten und Zutritt
- § 3 Haftung
- § 4 Nutzung des Hallenfreibades
- § 5 Ausnahmen
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenfreibad Wagenfeld einschließlich des Eingangsbereichs und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Hallenfreibades erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen und Richtlinien an.
3. Die Einrichtungen des Hallenfreibades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen im Hallenbadbereich ist untersagt. Im Außenbereich bereitgestellten Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiese ist von Zigarettenresten freizuhalten.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen in den Umkleide-, Sanitär- und Badebereich und auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Widersetzungen können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruchs nach sich ziehen.
8. Verstöße gegen die Haus- und Badeordnung, die ein Hausverbot rechtfertigen, werden bis zur Dauer von 1 Monat von der jeweiligen Badeaufsicht mündlich erlassen. Darüber hinausgehende Hausverbote werden von der Betriebsleitung schriftlich erlassen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte mitzubringen und im Bad zu benutzen.
11. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten für die Sommer- und Wintersaison, sowie die Mai-Öffnungszeiten werden durch Aushang öffentlich bekannt gegeben. Einlassschluss ist 30 Minuten vor Badeschluss. Badeschluss ist 15 Minuten vor Betriebsschluss. Die Beckenbereiche sowie die Liegewiese sind dann zu verlassen.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b. Personen, die Tiere mit sich führen (mit Ausnahme des „Hundeschwimmens“ im Freibckenbereich nach Saisonende im Oktober),
 - c. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (vor allem im Sinne des Bundesseuchengesetzes; im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden etc. leiden
 - d. Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Badbenutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Kindern unter 7 Jahren und Nichtschwimmern ist die Benutzung des Hallenfreibades nur zusammen mit einer erwachsenen Begleitperson gestattet.
6. Für abhanden gekommene oder nicht genutzte Wertkarten wird kein Ersatz geleistet.
7. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültigen Entgeltsätze sind Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
8. Gelöste Eintrittskarten oder Wertkarten werden nicht zurück genommen, Entgelte bzw. Gebühren werden nicht zurückgezahlt.

§ 3 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Hallenfreibad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht. Bei Zerstörung,

Beschädigung oder Verlust der vom Badegast in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrungspflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren, und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

3. Jede Haftung des Betriebsleiters oder der Personen, welche zu ihm in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die den Badegästen bei der Benutzung der Einrichtung zustoßen, ist ausgeschlossen. Das gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

§ 4 Nutzung des Hallenfreibades

1. Die „Allgemeinen Baderegeln“ sind einzuhalten. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
2. Den Garderobenschrank hat der Badegast selbst zu verschließen. Den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel u.ä. ist ein Betrag in Höhe von 50 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist das Eigentum nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
3. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Bäderpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
4. Wertsachen werden nicht in Verwahrung genommen.
5. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Seifen außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
6. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten. Die Benutzung der Schwimmbecken ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
7. Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräte dürfen nur mit besonderer Zustimmung benutzt werden. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

8. Die Benutzung der Rutsche und der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Insbesondere sind auch hier die „Allgemeinen Baderegeln“ einzuhalten. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
 - a. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass a) der Sprungbereich frei ist und der Sprung nicht seitlich erfolgt. b) nur eine Person das Sprungbrett betritt c) der Sprung vom 3m Turm nur einzeln erfolgt. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
 - b. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
9. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
10. Zu Ihrer Sicherheit werden Teilbereiche des Gebäudes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit Kameras überwacht. Die videoüberwachten Bereiche erkennen Sie anhand der Ausschilderungen vor Ort.
11. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.

§ 5 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 6 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am 06.06.2019 in Kraft.

Wagenfeld, den 05. Juni 2019

Der Bürgermeister

Matthias Kreye